

BEURKUNDUNG DER SATZUNGSÄNDERUNG EINER STIFTUNG

ITALIENISCHE REPUBLIK

Am zwanzigsten Dezember zweitausenddreizehn
um fünfzehn Uhr fünfundvierzig
hat sich in meiner Kanzlei in Cecina
vor mir, Dr. PAOLA POGGIOLINI, amtlich bestellte Notarin im
Amtsbezirk Livorno, wohnhaft in Cecina mit Amtssitz in der via
Buozzi 24, ohne Beisein von Zeugen, da weder meine Person noch der
Erschienenene dies verlangt haben,
der Stiftungsrat der „KULTURSTIFTUNG HERMANN GEIGER“, mit Sitz in
Cecina, Piazza Guerrazzi 32/33, Grundstockvermögen laut
Stiftungsgeschäft 500.000,00 Euro (in Worten: fünfhunderttausend
Komma null null), Steuernummer 92100750493, eingetragen im
Körperschaftsregister der Präfektur von Livorno am 22. Juli 2010
mit der Nummer 152,

VERSAMMELT,

um über die folgende Tagesordnung zu beraten und beschliessen.

TAGESORDNUNG

1) Änderung des § 2 den Stiftungssitz betreffend, des § 4 den
Stiftungszweck betreffend, des § 6 den Stiftungsrat und das
Kontrollgremium betreffend, des § 8 die Jahresrechnung betreffend

sowie des § 10 die Umkostenerstattung und Aufwandsentschädigung betreffend.

2) Sonstiges

ERSCHIENEN IST

Herr SERVI GIOVANNI, geboren in Cecina am 12. November 1963 und wohnhaft ebendort in der via Fucini 26. Der Anwesende erklärt, dass er das Amt des Vorsitzenden des Stiftungsrates der oben genannten Stiftung bekleidet.

Auf Ersuchen des Erschienenen, italienischer Staatsbürger, über dessen Identität ich, die Notarin, Gewissheit habe, verfasse ich das vorliegende Protokoll und beurkunde damit das Folgende:

Im Sinne von § 6 der Satzung übernimmt Herr Servi Giovanni die Leitung der Versammlung.

ER STELLT FEST,

--- dass durch das Erscheinen von Frau Sibylle Konstanze Piermattei Geiger und Herrn Piermattei Rocco die Gesamtheit der Stifter persönlich erschienen ist;

--- dass folgende Mitglieder des Stiftungsrats erschienen sind:

- Herr Ferri Roberto, Mitglied des Stiftungsrats;
- Frau Sibylle Konstanze Piermattei Geiger, Mitglied des Stiftungsrats;
- Herr Piermattei Rocco, stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsrats;

---dass Frau Paladini Anna Maria in ihrer Eigenschaft als Rechnungsprüferin erschienen ist;

---dass die Versammlung ordnungs- und satzungsgemäss einberufen wurde;

ER ERKLÄRT

die Versammlung für beschlussfähig und eröffnet die Aussprache über den einzigen Punkt der Tagesordnung.

Herr Servi Giovanni, auch in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Stiftungsrats, weist die Versammlung darauf hin, dass praktische Gründe es nahelegen, den Stiftungssitz von dessen aktueller Lage in Cecina, vicolo Bargilli 10/12, an den für die Bedürfnisse der Stiftung geeigneteren Ort in der Gemeinde Cecina, piazza Guerrazzi 32/33, zu verlegen und den § 2 der Satzung dementsprechend zu ändern. Er unterrichtet die Versammlung über die Möglichkeit, die Paragraphen betreffs des Stiftungszwecks, betreffs der Zusammensetzung und der Befugnisse von Bestellausschuss, Stiftungsrat und Kontrollgremium sowie den § 10 betreffs Umkostenerstattung und Aufwandsentschädigung zu ändern und teilweise zu ergänzen.

Nach Anhörung des Berichts des Vorsitzenden

BESCHLIESST

die Versammlung einstimmig

---die vom Vorsitzenden beantragten Satzungsänderungen gemäss dem

im Weiteren vollständig wiedergegebenen, geänderten
Satzungstext.

SATZUNG

DER

„KULTURSTIFTUNG HERMANN GEIGER“

§ 1

NAME

Die Stiftung führt den Namen „KULTURSTIFTUNG HERMANN GEIGER“, im
Weiteren auch „Stiftung“ genannt.

§ 2

SITZ

Die Stiftung hat ihren Sitz in Cecina, Piazza Guerrazzi 32/33.

§ 3

DAUER

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

§ 4

STIFTUNGSZWECK

Zweck der Stiftung ist die Verbreitung und Inwertsetzung
gesellschaftlich-kultureller Kontakte und Austausche in allen
Bereichen des menschlichen Lebens zur Schaffung einer Kultur des
Lebens und des Friedens, zur Förderung und Verbesserung der
Beziehungen zwischen den Menschen und den Nationen sowie, im
Allgemeinen, für den ethisch-moralischen Fortschritt der

Menschheit.

Der Stiftungszweck wird von der Stiftung selbst oder einer privaten oder öffentlichen Hilfsperson erfüllt, insbesondere durch:

- die Organisation von Tagungen, Kongressen, Meetings, Konferenzen, Konzerten, Kursen, Treffen zwischen Vertretern von verschiedenen Religionen und kulturellen Bewegungen sowie aller sonstigen, zur Erfüllung des Stiftungszwecks dienenden Veranstaltungen;

- die Einrichtung und Vergabe von Stipendien, die auf die Schaffung von Schriften und Studien zu den in Absatz eins dieses Paragraphen genannten Themen abzielen;

- die Förderung der oben genannten Themen mit allen zur Verfügung stehenden technologischen Mitteln (Internet, Radio, Fernsehen, Kino, sonstige audiovisuelle Medien);

- die Mitwirkung an der Veröffentlichung und Verbreitung von Zeitungen, Zeitschriften, Büchern, CDs, DVDs usw.;

- die Einrichtung von Preisen und deren Vergabe an öffentliche oder private Personen und Körperschaften, die sich um die Verbreitung der Kultur des Friedens und des gegenseitigen Kennenlernens unter den Völkern der Erde verdient gemacht haben.

Die Stiftung kann zur Erfüllung des Stiftungszwecks, wie im Weiteren näher beschrieben, sämtliche zweckdienlichen sowie mit

dem Stiftungszweck zusammenhängenden Tätigkeiten ausführen, ferner alle in ihrer Natur zu den satzungsgemässen Tätigkeiten akzessorischen Tätigkeiten, sofern dies unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen geschieht.

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie kann jedoch zur Mittelbeschaffung wirtschaftlich tätig werden, sofern diese Mittel dem Stiftungszweck dienen.

Darum erfüllt die Stiftung den Stiftungszweck unter anderem durch:

-a) die Durchführung zweckdienlicher Rechtshandlungen sowie den Abschluss von Verträgen, auch zur Finanzierung beschlossener Massnahmen; dazu zählen unter anderem: die Aufnahme von Darlehen mit langer oder kurzer Laufzeit, der Erwerb oder die Pacht von Flächen sowie sonstiger sachenrechtlicher Erwerb von Immobilien, der Abschluss auch von eintragungsfähigen Verträgen jeglicher Art mit öffentlichen und privaten Körperschaften, sofern sie für zweckdienlich befunden wurden;

- b) die Verwaltung von Gütern in Eigentum, Besitz oder sonstiger Verfügung der Stiftung, darunter auch Aufwendungen für gewöhnliche und aussergewöhnliche, direkte und indirekte Instandhaltung sowie alle damit verbundenen Funktionen;

- c) den Aufbau einer Zusammenarbeit mit lokalen sowie nationalen öffentlichen und privaten Körperschaften;

- d) die Beteiligung an öffentlichen und privaten Vereinen, Körperschaften oder Institutionen, die direkt oder indirekt mit dem Stiftungszweck zusammenhängende Ziele verfolgen.

Sofern dies dem Stiftungszweck dient, kann die Stiftung auch an der Gründung der vorgenannten Organismen mitwirken;

-e) als akzessorische und zweckdienliche Tätigkeit: die direkte oder indirekte Gründung von, Mitwirkung an der Gründung von, sowie Beteiligung an Gesellschaften, die auf die Erfüllung des Stiftungszwecks abzielen;

- f) als akzessorische, zweckdienliche und nachrangige, auf die Erfüllung des Stiftungszwecks ausgerichtete Tätigkeit: die Vermarktung von Produkten, die mit der Erfüllung des Stiftungszwecks zusammenhängen (Gadgets, Poster, Bücher usw.), auch im Bereich des Verlagswesens und der audiovisuellen Medien im Allgemeinen;

- g) die Tätigkeit von Investitionen in bewegliche und unbewegliche Sachen sowie Finanzaktivitäten jeglicher Art und Form, sofern dies innerhalb der gesetzlichen Grenzen geschieht; ausgenommen sind kreditgeberische Funktionen.

§ 5

STIFTUNGSVERMÖGEN UND GESCHÄFTSAUSSTATTUNG

1) Die Stiftung ist mit einem Grundstockvermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist. Die

vorliegende Satzung ist Bestandteil des Stiftungsgeschäfts.

Das Stiftungsvermögen kann erhöht werden durch Schenkung unbeweglicher und beweglicher Sachen, Spenden, Legate sowie Zustiftungen der Stifter und Dritter, die den Stiftungszweck würdigen und teilen und zu seiner Erfüllung beitragen möchten.

Das Stiftungsvermögen kann demnach erhöht werden durch:

- a) Nachlässe, Schenkungen und Legate;
- b) der Stiftung in jeglicher Form übertragene bewegliche und unbewegliche Sachen, darunter auch jene von der Stiftung satzungsgemäss selbst erworbenen;
- c) Zuwendungen oder Schenkungen des Staates, der Regionen, von kommunalen Behörden, öffentlichen Körperschaften oder Institutionen; auch solche, die auf die Unterstützung bestimmter im Rahmen des Stiftungszwecks verwirklichter Programme abzielen; jedoch nur, sofern sie ausdrücklich zum Vermögen gewidmet werden;
- d) Zuwendungen oder Schenkungen der Europäischen Union und von internationalen oder supranationalen Organismen und Körperschaften, sofern sie ausdrücklich zum Vermögen gewidmet werden;
- e) einen Teil der nicht genutzten Erträge und Erlöse, deren Widmung zum Stiftungsvermögen der Stiftungsrat beschlossen hat;
- f) jegliche der Stiftung übertragenen und ausdrücklich zum Vermögen gewidmeten Mittel.

Die Stiftung bemüht sich ferner bei öffentlichen und privaten Körperschaften und Organismen um Zuwendungen für ihre Programme und Tätigkeiten.

Zuwendungen und Erträge aus etwaigen Sponsorings, auch sofern sie von Förderern stammen, erhöhen nicht das Stiftungsvermögen, sondern werden zusammen mit den Geschäftserträgen zur Finanzierung der laufenden Geschäfte der Stiftung eingesetzt. Das Stiftungsvermögen erhöhen auch nicht die von Förderern zur Deckung der Geschäftskosten geleisteten Zahlungen.

Etwaige Überschüsse sind in Gänze für die Durchführung der Stiftungstätigkeiten zu verwenden.

Die Stiftung (wie unter Buchstabe a des dritten Absatzes dieses Paragraphen näher bestimmt) kann Schenkungen, Nachlässe und Legate annehmen.

Der Stiftungsrat beschliesst die Annahme von Schenkungen und testamentarischen Zuwendungen und entscheidet über deren Verwendung in Übereinstimmung mit den satzungsgemässen Zielen der Stiftung.

Testamentarische Zuwendungen sind unter Vorbehalt anzunehmen.

In angenommenen Schenkungen, Nachlässen oder Legaten etwaig enthaltene oder auf anderem Wege erworbene Immobilien sind zu veräussern oder auf anderem Wege in Wert zu setzen, es sei denn, sie werden innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Erwerb den von der

Stiftung direkt oder indirekt ausgeführten Tätigkeiten zugeführt.

Die Stiftung hat das ausschliessliche Recht auf Benutzung ihres Namens, des Logos, sowie aller ihr eventuell anvertrauten Geschäftsstellen und Räumlichkeiten, ferner das Recht an allen von ihr organisierten Veranstaltungen; sie kann jedoch, gemäss den Bestimmungen des Stiftungsrats, Dritten die Benutzung der vorgenannten Gegenstände gewähren, sofern auf diesem Wege mit dem Stiftungszweck zusammenhängende Ziele verfolgt werden.

2) Die Geschäftsausstattung der Stiftung besteht aus:

a) Erträgen und Erlösen aus dem Stiftungsvermögen sowie aus den Tätigkeiten der Stiftung selbst;

b) etwaigen nicht ausdrücklich zum Stiftungsvermögen gewidmeten Schenkungen oder testamentarischen Zuwendungen;

c) von den Stiftern und Förderern zur Deckung der Geschäftskosten geleisteten Zahlungen;

d) etwaigen weiteren nicht ausdrücklich zum Stiftungsvermögen gewidmeten Zuwendungen der Europäischen Union, des Staates, von Gebietskörperschaften oder sonstigen öffentlichen und privaten Körperschaften (national, international, supranational);

e) von Förderern in jeglicher Form geleisteten Zahlungen;

f) den Erträgen und Erlösen aus institutionellen, akzessorischen, zweckdienlichen sowie mit dem Stiftungszweck zusammenhängenden Tätigkeiten.

Die Erträge, Erlöse und verfügbaren Mittel der Stiftung sind für die Geschäfte der Stiftung selbst sowie für die Erfüllung des Stiftungszwecks einzusetzen.

3) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich für die Dauer der Stiftung und bis zu ihrer Auflösung in seinem Bestand zu erhalten; ausgenommen sind Fälle offenkundiger Notwendigkeit oder Zweckmässigkeit. Die Verpflichtung, Erlöse aus der Veräusserung von Werten aus dem Stiftungsvermögen wieder in dasselbe zu überführen, bleibt hiervon unberührt.

4) In Anbetracht des Zwecks der Stiftung und ihrer Rechtsform dürfen die Stiftungsorgane Gewinne, Geschäftsüberschüsse, Geldbestände, etwaige Rücklagen oder Anteile am Stiftungsvermögen für die Dauer der Stiftung nicht ausschütten; Bestimmungen für den Fall der Stiftungsauflösung legt § 9 dieser Satzung fest.

§ 6

STIFTUNGSORGANE

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat;
- der Vorsitzende des Stiftungsrats;
- das Kontrollgremium oder der alleinige Rechnungsprüfer.

DER STIFTUNGSRAT

Der Stiftungsrat besteht aus 3 (drei) bis 7 (sieben) Mitgliedern.

Mitglieder des Stiftungsrats können alle Menschen ohne

irgendeinen Unterschied nach Rasse, Staatsangehörigkeit, Religion, Geschlecht, politischer Überzeugung oder sozialer Herkunft werden.

Davon unberührt bleibt die Bestimmung, dass folgende Personengruppen vorgenanntes Stiftungsamt nicht bekleiden können:

- a) Personen, die Mitglied politischer Parteien sind oder politische Funktionen, auch auf lokaler Ebene, in der öffentlichen Verwaltung ausüben, oder Mitglied von gewerkschaftlichen Verbänden sind;

- b) Personen, die rechtskräftig für eine Straftat verurteilt wurden, die nicht in § 550 der italienischen Strafprozessordnung aufgeführt ist;

- c) Personen, gegen die eine der folgenden Nebenstrafen verhängt wurde: befristete oder dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (§ 28 des italienischen Strafgesetzbuches); Unfähigkeit zur Ausübung eines Berufes oder eines Gewerbes (§ 30 ItStGB); Unfähigkeit zur Bekleidung einer leitenden Stellung bei juristischen Personen und Unternehmen (§ 32 bis ItStGB); Unfähigkeit zum Abschluss von Verträgen mit der öffentlichen Verwaltung (§ 32 ter ItStGB); Verwirkung der elterlichen Gewalt (§ 34 ItStGB);

- d) Geistliche jeglicher Religion und Konfession;

- e) Personen, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Mit Ausnahme des ersten Stiftungsrats, dessen Mitglieder durch das Stiftungsgeschäft bestellt werden, sowie etwaiger zu einem späteren Zeitpunkt gemäss § 8 des Stiftungsgeschäfts bestellter Mitglieder, werden die Mitglieder des Stiftungsrats - gemäss den näheren Bestimmungen im folgenden Abschnitt - von einem „Bestellungskomitee“ bestellt, das darüber hinaus auch ihre Anzahl festlegt; lebende Stifter sind, sofern sie nicht darauf verzichten, natürliche Mitglieder des Stiftungsrats.

Jedoch obliegt die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrats den Stiftern, solange diese leben; im Sterbefall oder im Falle der vorübergehenden Verhinderung (auch aus gesundheitlichen Gründen) eines Stifters obliegt die Bestellung dem jeweils anderen Stifter; sollte vorgenannte Verhinderung auch im Falle des verbliebenen Stifters eintreten, übernimmt das „Bestellungskomitee“ in Gänze und endgültig seine Funktionen gemäss den im folgenden Abschnitt genannten Kriterien.

Das „Bestellungskomitee“ ist vom Stiftungsrat der Stiftung Piermattei - Geiger mit Sitz in Basel (CH) und der dortigen Registernummer CH 270.7.003.095-8 zu berufen.

Desweiteren gelten folgende Kriterien für die Arbeit des „Bestellungskomitees“:

--- das „Bestellungskomitee“ wählt die Mitglieder des zu

bestellenden Stiftungsrats auf der Grundlage einer vom scheidenden Stiftungsrat vor Ende seiner Mandatszeit aufgestellten Liste von Kandidaten aus;

--- diese Liste setzt sich zusammen aus:

- den Namen aller Mitglieder des scheidenden Stiftungsrats, sofern diese ihre Nominierung nicht ablehnen;

- einer Anzahl von Namen (zusätzlich zu den Mitgliedern des scheidenden Stiftungsrats), die 3 (drei) Mal so gross ist wie die Anzahl der Mitglieder des zu bestellenden Stiftungsrats.

Jedes Mitglied des Bestellungskomitees benennt so viele Kandidaten wie der zu bestellende Stiftungsrat Mitglieder hat. Die Benennungen müssen spätestens drei Monate vor Ende der Amtszeit des scheidenden Stiftungsrates am Stiftungssitz eingehen; erfolgt dies nicht, werden nur diejenigen Benennungen von Mitgliedern des Komitees berücksichtigt, die fristgerecht eingegangen sind, seien dies auch lediglich die Benennungen eines einzigen Mitglieds. Sollte die Amtszeit des amtierenden Stiftungsrats mit vollen Befugnissen bis zu dem Datum verlängert werden, an dem in Folge neuer und rechtzeitiger Benennungen der neue Stiftungsrat förmlich in sein Amt eingeführt werden kann, so werden zunächst neue Mitglieder für das Bestellungskomitee bestellt. Sobald diese ihre Aufgabe angenommen haben, wird ihnen die Kandidatenliste mitgeteilt und werden sie aufgefordert, Kandidaten zu benennen.

Diese Benennungen müssen innerhalb der hierauf folgenden 60 Tage bei der Stiftung eingehen.

Sind die Benennungen erfolgt, unterrichtet der scheidende Stiftungsrat die Benannten über ihre Benennung und lädt sie zur nächsten Versammlung ein, in deren Verlauf der neue Stiftungsrat förmlich ernannt und die Amtsgeschäfte übergeben werden.

Zu diesem Anlass haben die Neugewählten gegenüber dem scheidenden Stiftungsrat den Nachweis zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen gemäss § 2 dieser Satzung erfüllen, im Besonderen durch eine aktuelle Bescheinigung über anhängige Klagen in Strafsachen sowie ein aktuelles Führungszeugnis; ausserdem müssen die Neugewählten eigenverantwortlich schriftlich bestätigen, dass sie alle weiteren Kriterien erfüllen.

Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt ein Geschäftsjahr, sie kann von Jahr zu Jahr verlängert werden; im Falle des Rücktritts oder Amtsverlusts von Mitgliedern des Stiftungsrats endet die Amtszeit der neu bestellten Mitglieder zeitgleich mit der Amtszeit des verbliebenen Stiftungsrats.

Die Wiederwahl von Mitgliedern des Stiftungsrats ist zulässig.

= Befugnisse und Funktionen des Stiftungsrats = Dem Stiftungsrat obliegt es:

- aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und eventuell einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen sowie, sofern dies für

zweckdienlich befunden wird, aus seiner Mitte einen oder mehrere Geschäftsführer zu ernennen und deren Befugnisse gemäss dem Gesetz, der vorliegenden Satzung sowie dem Stiftungszweck zu bestimmen;

- nach Bedarf und per Beschluss Ausschüsse und Expertenkommissionen einzusetzen und über deren Zusammensetzung zu bestimmen; diese können auch aus Personen, die nicht Mitglieder des Stiftungsrats sind, bestehen;

- mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder Satzungsänderungen, die sich nach seinem Ermessen als notwendig erweisen, zu beschliessen, sowie mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder die Auflösung der Stiftung und die Übertragung des Stiftungsvermögens;

- bis zum 30. November eines Jahres den Haushaltsplan für das folgende Jahr, sowie bis zum 31. Mai eines Jahres die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen und zu beschliessen, jeweils gemäss den Vorgaben der §§ 2423 ff. des italienischen bürgerlichen Gesetzbuches;

- Richtlinien für die Erhöhung des Stiftungsvermögens festzulegen und sich an der Beschaffung von Drittmitteln zu diesem Zweck zu beteiligen;

- über die Ausgaben der Stiftung, ihre Vermögensinvestitionen und die Deckung der Geschäftskosten zu entscheiden;

- im Allgemeinen über alle ordentlichen wie ausserordentlichen Verwaltungshandlungen zu entscheiden;
- etwaige interne Geschäftsordnungen zu entwerfen und zu beschliessen;
- Bevollmächtigte für bestimmte Rechtsgeschäfte oder Kategorien von Rechtsgeschäften sowie Geschäftsführer, auch Generaldirektoren, zu ernennen und deren Zuständigkeiten zu bestimmen;
- im Allgemeinen Personal einzustellen und zu entlassen sowie dessen Aufgaben und Entlohnung zu bestimmen.

= Zusammentreten des Stiftungsrats =

Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden mittels Ankündigung und unter Bekanntgabe der Tagesordnung wenigstens 8 (acht) Tage vor dem Tag des Zusammentretens einberufen.

Der Stiftungsrat tritt ordnungsgemäss alle drei Monate zusammen, ausserordentlich immer dann, wenn der Vorsitzende oder wenigstens drei Mitglieder dies verlangen.

Im Dringlichkeitsfall kann die Einberufung mittels Telegramm, Telefax oder elektronischer Post bis wenigstens 2 (zwei) Tage vor Zusammentreten erfolgen und die Mitglieder können per Audio-Video-Konferenz zusammentreten, unter der Bedingung, dass Vorsitzender und Schriftführer sich am selben Ort befinden und jedes Ratsmitglied Kenntnis über die übrigen Teilnehmer und die

benutzten Akten und Dokumente erlangen kann.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Enthaltungen gehen nicht in die Zählung mit ein; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

= Amtsverlust und Ausschluss von Ratsmitgliedern =

Ihr Amt verlieren Mitglieder des Stiftungsrats, wenn:

- sie sich in einem der unter § 2382 des italienischen bürgerlichen Gesetzbuches beschriebenen Zustände befinden;
- sich Gründe für ihre Nichtwählbarkeit, wie unter § 6 der vorliegenden Satzung näher bestimmt, einstellen.

Vom Stiftungsrat ausgeschlossen werden dagegen Mitglieder, die:

- die Bestimmungen dieser Satzung und/oder der Geschäftsordnung nicht befolgen;
- mit ihren Handlungen dem Vermögen, dem Ansehen oder dem Ruf der Stiftung schaden.

Über den Ausschluss entscheidet der Stiftungsrat in geheimer Abstimmung und mit absoluter Mehrheit, während Fälle von Amtsverlust förmlich durch eine Kenntnisnahme des Stiftungsrats festzustellen sind.

Im Sterbefall sowie im Falle des Amtsverlusts oder des Ausschlusses eines Mitglieds des Stiftungsrats wird dieses

Mitglied gemäss den Bestimmungen unter § 6 dieser Satzung ersetzt.

Die Amtszeit des neuen Mitglieds dauert (wie oben bereits bestimmt) bis zum satzungsgemässen Ausscheiden des gesamten Stiftungsrats.

= DER VORSITZENDE =

Der Vorsitzende vertritt die Stiftung gegenüber Dritten und vor Gericht, er hat die Befugnis, Anwälte zu beauftragen und deren Auftrag zu widerrufen.

Der Vorsitzende wird vom Stiftungsrat in dessen erster Sitzung, in geheimer Abstimmung und mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Der Vorsitzende:

- beruft den Stiftungsrat ein und sitzt ihm vor;
- besorgt die Ausführung der Beschlüsse und unterhält die Beziehungen zu Dritten;
- besorgt die korrekte Führung der Geschäfte der Stiftung und die Einhaltung der Satzung; er betreibt Änderungen an der Satzung, sofern er dies für zweckmässig befindet oder die Mehrheit der Ratsmitglieder es verlangt;
- ergreift im Dringlichkeitsfall alle von ihm für zweckmässig befundenen Massnahmen; diese sind in der auf ihre Ergreifung folgenden Sitzung dem Stiftungsrat zur Billigung vorzulegen. Die Vertretungsbefugnis kann mittels Vollmacht auf Mitglieder des

Stiftungsrates übertragen werden. Ausserdem kann die Vertretungsbefugnis gemäss den Befugnissen, die diesen bei ihrer Ernennung erteilt wurden, auf Geschäftsführer und Bevollmächtigte übertragen werden.

= DAS KONTROLLGREMIUM =

Die Rechnungsprüfung obliegt entweder einem Kontrollgremium aus drei Vollmitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, oder einem einzelnen Vollmitglied, dem alleinigen Rechnungsprüfer. Die Mitglieder des Gremiums, beziehungsweise der alleinige Rechnungsprüfer müssen gemäss den Bestimmungen des § 2397 des italienischen bürgerlichen Gesetzbuches ausgewählt werden. Ihre Amtszeit beträgt ein Geschäftsjahr, Wiederwahl ist zulässig. Der amtierende Stiftungsrat ernennt die Mitglieder; die Vollmitglieder wählen beim ersten Zusammentreten des Gremiums aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Das Kontrollgremium, beziehungsweise der alleinige Rechnungsprüfer kontrollieren die Geschäftsführung und wachen über die Einhaltung der Bestimmungen aus Gesetz, Satzung sowie Geschäftsordnung; insbesondere überwachen sie die ordnungsgemässe Buchführung.

Die Vollmitglieder des Kontrollgremiums, beziehungsweise der alleinige Rechnungsprüfer nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Stiftungsrats teil.

§ 7

VERZEICHNIS DER PROTOKOLLE

Es ist ein Verzeichnis der Sitzungsprotokolle des Stiftungsrats zu führen, das alle jeweils gefassten Beschlüsse in chronologischer Reihenfolge enthält.

Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer jeder Sitzung zu unterzeichnen. Ferner ist ein gleichartiges Verzeichnis der Sitzungs- und Prüfprotokolle des Kontrollgremiums zu führen.

§ 8

JAHRESRECHNUNG UND HAUSHALTSPLAN

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Stiftungsrat hat bis zum 31. Mai eines Jahres die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen und zu beschliessen.

Bis zum 30. November eines Jahres muss derselbe Stiftungsrat den Haushaltsplan für das folgende Jahr vorlegen und beschliessen. Haushaltsplan und Jahresrechnung müssen den Kriterien der Klarheit und Vollständigkeit genügen und mit einem Bericht des Stiftungsrats und des Kontrollgremiums versehen sein.

§ 9

AUFLÖSUNG

Wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder das

Stiftungsvermögen unzureichend geworden ist, kann die Stiftung aufgelöst und liquidiert werden; das Restvermögen nach Liquidation, sofern vorhanden, fällt an die Stiftung Piermattei - Geiger mit Sitz in Basel.

Die Liquidation wird von einem Alleinliquidator durchgeführt, den das „Bestellungskomitee“ gemäss den Kriterien der in § 6 genannten und vom Stiftungsrat erlassenen Geschäftsordnung bestellt; der Liquidator muss die Befähigung zum Rechnungsprüfer (ital.: „Revisore Ufficiale dei Conti“) besitzen.

§ 10

UMKOSTENERSTATTUNG UND AUFWANDESENTSCHÄDIGUNG

Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Stiftungsrats haben, sofern sie nicht ausdrücklich darauf verzichten, das Recht auf Erstattung der ihnen bei der Amtsausübung entstandenen Kosten (sofern durch Belege, die der Buchhaltung der Stiftung vorzulegen sind, ordnungsgemäss nachgewiesen) sowie auf eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe von den Stiftern festgelegt wird; im Sterbefall sowie im Falle der vorübergehenden oder endgültigen Verhinderung eines Stifters legt der jeweils andere Stifter die Höhe der vorgenannten Aufwandsentschädigung fest; im Falle des Eintretens vorgenannter Verhinderung auch des verbliebenen Stifters übernimmt das Stiftungsorgan (Einzelperson oder Kollegium), welchem die Rechnungsprüfung obliegt, die

Funktion, die vorgenannte Aufwandsentschädigung zu bestimmen.

Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit für die Stifter, die Mitglieder des Stiftungsrats sind, auf Bezüge in Form einer Aufwandsentschädigung zu verzichten; ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, ist jeweils von Jahr zu Jahr bei der Aufstellung des Haushaltsplans der Stiftung kundzutun.

Die Mitglieder des Kontrollgremiums erhalten zusätzlich zur Erstattung der ihnen bei der Amtsausübung entstandenen Kosten eine Vergütung, deren Höhe sich nach der bei ihrer Ernennung getroffenen Vereinbarung richtet.

§ 11

VERWEIS

Für alles Weitere, was durch diese Satzung oder das Stiftungsgeschäft nicht ausdrücklich verfügt wird, wird auf die Bestimmungen des italienischen bürgerlichen Gesetzbuches und die Sondergesetze für den Bereich der rechtsfähigen privaten Stiftungen verwiesen.

Da alle Punkte der Tagesordnung beschlossen wurden und kein Anwesender mehr Aussprache verlangt, erklärt der Vorsitzende die Versammlung um sechzehn Uhr vierzig für beendet.

Kosten und Folgekosten des vorliegenden Schriftstücks trägt die Stiftung.

Das vorliegende, zum Teil von einer Vertrauensperson

maschinengeschriebene und zum Teil von mir eigenhändig verfasste,
sechs Bögen mit zweiundzwanzig Blattseiten umfassende Protokoll
habe ich im Beisein des Erschienenen verlesen, der es genehmigt
und um sechzehn Uhr fünfundvierzig unterzeichnet.

gez. Giovanni Servi

gez. Paola Poggiolini Notarin (Siegel)